

Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen

Tax-Compliance-Management-System Dettingen unter Teck

§ 1

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Dettingen unter Teck ist eine Gemeinde mit 6.300 Einwohnern und eigener Kämmerei mit einem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Örtlich zuständig ist das Finanzamt Nürtingen (mit Außenstelle Kirchheim). Die Gemeinde Dettingen unter Teck wird steuerrechtlich von der Steuerkanzlei KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Herrenberg beraten.

Die Gemeinde führt zwei wirtschaftlich selbstständige Eigenbetriebe – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Seit dem 01.01.2022 wird das Finanzverfahren KM-Finzen SAP Smart von Komm.ONE eingesetzt. Das bisherige Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG Alte Fassung) wird noch bis 31.12.2022 angewendet. Ab dem 01.01.2023 erfolgt die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes nach § 2b UStG.

§ 2

Ziele des Tax-Compliance-Management-Systems

Mit dem Tax-Compliance-Management-System soll zur Vermeidung von Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehungen ein innerbetriebliches Kontrollsystem etabliert werden, das der Gemeinde als Steuerschuldnerin Rechtssicherheit bieten und Steuerstraftaten verhindern soll. Dabei geht es insbesondere um die Steuerarten Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer (mit Solidaritätszuschlag). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3

Steuerrechtliche Bewertung der Einnahmen und Ausgaben

Im Zuge der Umstellung auf den § 2b UStG hat die Gemeinde Dettingen unter Teck einen umfangreichen Aufgabenkatalog mit allen in der Gemeinde anfallenden Einnahmen und Ausgaben erstellt und diese nach dem ab 01.01.2023 anzuwendenden Recht bewertet. Der Aufgabenkatalog (Muster siehe Anlage 1) ist stetig fortzuschreiben. Neue Sachverhalte – insbesondere Einnahmen – sind rechtzeitig mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen abzustimmen. Im Zweifelsfall ist der Steuerberater der Gemeinde hinzuzuziehen. Auskünfte zu steuerrechtlichen Sachverhalten sind dem Fachbediensteten für das Finanzwesen vorbehalten – im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Von Bürgermeister und Gemeinderat ist für einen auskömmlichen Personalbestand in der Kämmerei und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen zu sorgen.

§ 4

Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, Körperschaftsteuererklärung, Kapitalertragssteuererklärung

Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat für die fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen Sorge zu tragen. Für die Umsatzsteuervoranmeldungen liegt dem Finanzamt eine Dauerfristverlängerung vor. Die Zugangsdaten für Elster sind sowohl dem Fachbediensteten für das Finanzwesen als auch weiteren Bediensteten der Kämmerei bekannt. Im Falle seiner Abwesenheit, hat der Stellvertreter die Umsatzsteuervoranmeldungen vorzunehmen. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist berechtigt, die Meldung über Elster auch einem Bediensteten der Kämmerei zu übertragen. Im Zweifelsfall ist der Steuerberater hinzuzuziehen. Bei der Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung und der weiteren Steuererklärungen wird die Gemeinde durch einen Steuerberater unterstützt. Der Steuerberater gibt die Steuererklärungen im Namen der Gemeinde ab.

§ 5

Lohnsteuer und Personal

Die Gehaltsabrechnung wird über dvv.Personal durch das Rechenzentrum Komm.ONE abgewickelt. Durch den Einsatz von dvv.Personal wird die korrekte Abführung der Lohnsteuer gewährleistet.

§ 6

Einsatz von EDV-gestützten Verfahren bei der Rechnungsstellung

Zur Gewährleistung einer Rechnungsstellung mit korrektem Umsatzsteuerausweis, werden bei den Einnahmen folgende EDV-gestützten Verfahren eingesetzt:

- a) KM-Finzen SAP SMART - Faktura
- b) Standesamt: Autista
- c) Steueramt/Veranlagung: Kommunalmaster Steuern_Abgaben (KM-StA)

Bei allen anderen Geschäftsvorfällen, bei denen die Rechnungsstellung nicht über EDV-gestützte Verfahren abgewickelt wird, werden nach Rücksprache mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen entsprechende Mustervorlagen erstellt. Bei Rechnungsstellung dürfen nur diese Mustervorlagen verwendet werden.

§ 7

Rechnungsprüfung, Bescheidprüfung, Aufbewahrung und Archivierung

Vor Freigabe der Rechnungen und Bescheide erfolgt eine Prüfung durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen, im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder einen ansonsten hiermit beauftragten Bediensteten. Die Belege werden entsprechend der Aufbewahrungsfristen in Papierform aufbewahrt. Es ist auf eine zeitnahe Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu achten.

§ 8
Umgang mit Fehlern

Sollte festgestellt werden, dass Steuern nicht korrekt abgeführt wurden, sind unverzüglich der Fachbedienstete für das Finanzwesen sowie der Bürgermeister zu informieren.

§ 9
Anlagen

Anlage 1 – Muster Aufgabenkatalog

Anlage 2 – Prüfungsschema § 2b UStG

Anlage 3 – Organisation Gemeinde Dettingen unter Teck

Dettingen unter Teck, 28.11.2022

Haußmann
Bürgermeister

Neubauer
Fachbediensteter für das Finanzwesen

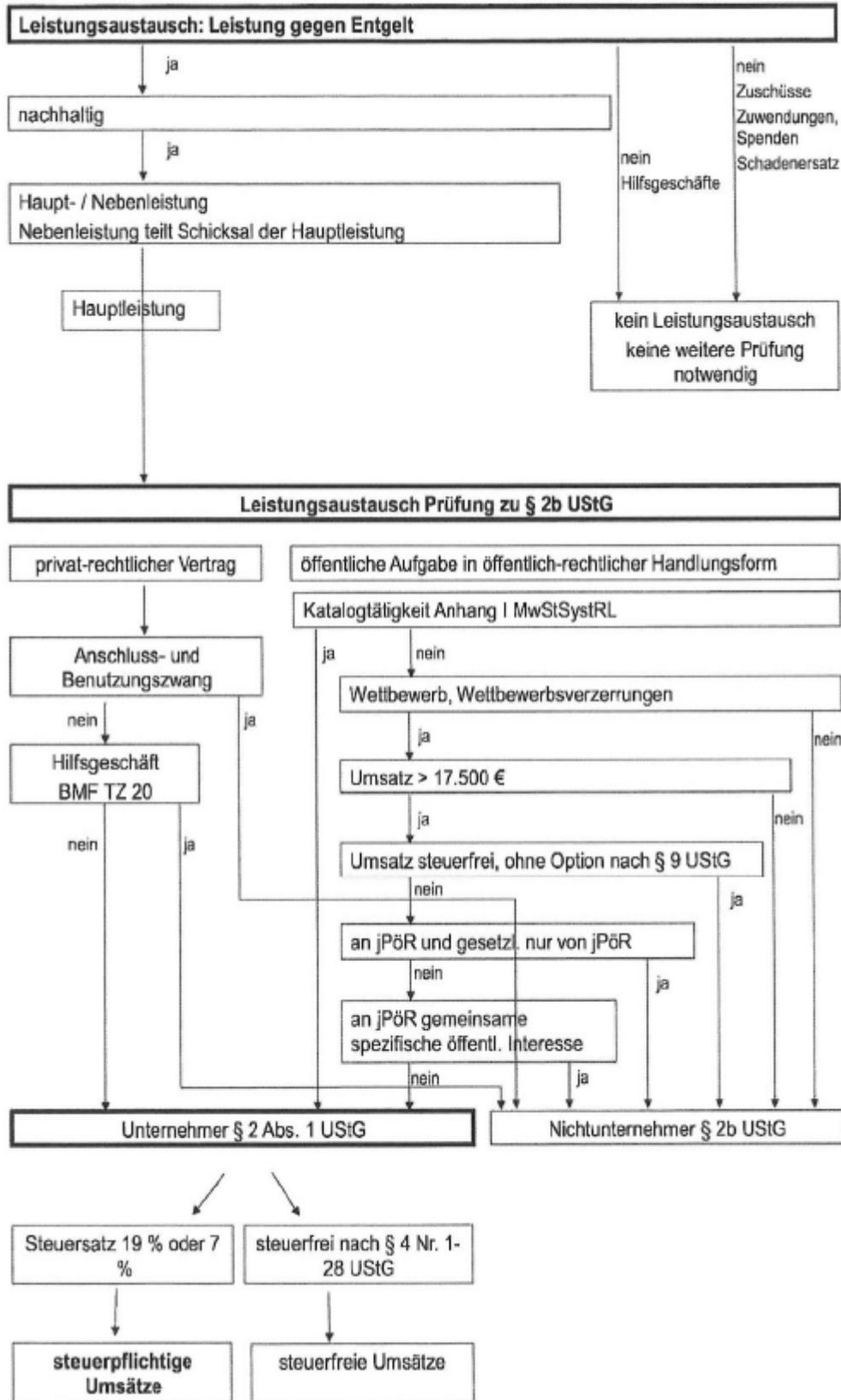
Anlage 1 – Muster Aufgabenkatalog

Zahlender/ Leistungs- empfänger	Art der Tätigkeit	Rechts- grundlage Form des Handelns (öR oder pr. Vertrag, Satzung, Gesetz, Rechtsverordnung)	Leistungsaustausch (§1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)					Unternehm- ereigensch- aft (§ 2 Abs. 1 UStG) - nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit mit Einnahmeerzie- lungsabsicht	Hilfs- geschäft (Hinweis: fallen nicht in § 2b weil priv. rechtl Grundlage Rz. 23 des BMF aus 2016)	§ 2 UStG Abs.1	§ 2b UStG Abs.1	§ 2b UStG Abs.4	§ 2b UStG Abs.1	§ 2b UStG Abs.2	
			ja/nein	Echter Schadens- ersatz (ohne Entgelt- charakter) nicht steuerbar	Nichtsteuer- barer Innen- umsatz (Achtung: unentgeltliche Wertabgaben!)	Nicht- steuerbare Beistellung (z.B. Personalbe- istellung)	sonstige			privat- rechtl. Basis	öff.-rechtl. Basis	§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG i V. mit § 2 stets UN'er - Anhang I Art. 13 MwStSystR L (Katalog- tätigkeiten)	Wettbewer- b möglich (marktrelevant e Tätigkeit) => Wenn nein; steuerbar?	Abs.2 Nr. 1 gleichartig e Tätigkeiten (voraus sichtlich e Umsätze/Kalen- derjahr ≤17.500)	Abs.2 Nr. 2 vgl.bare auf priv.-re. Grundl. erbr. Leistungen : Steuerbefr- eit (ohne Recht auf Verzicht § 9)

Leistungen an andere jPdöR (§ 2b UStG Abs.3) wo keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen (Armshilfe/ Beistandsleistungen)					Ist der Umsatz steuerbar?	Steuer-befreit nach § 4 UStG/ bzw. MwSt. Art. 132 ff.	unselbständige Neben-leistung zu einer steuerbefreiten Leistung	BgA nach altem Recht/L+F	USt-Pflicht nach neuem Recht	Steuer- schuldner (Leistender/Le- istungsgemfä- nger? - § 13a/§ 13b Abs. 5 UStG [Reverse Charge])	Steuersatz (7/19 % oder Durchschnitts- satz)	Bemerkungen
Leistung an einer jPdöR?	Nr. 1 Vorbehalts- aufgabe	Nr. 2 gemeins. spezif. öffentliche Interessen (a-d kumulativ) a) langfr. öff.-re. Vereinb. b) Erhalt Infrastruktur u. Wahrn. allen Beteil. oblieg. öff. Aufg. c) ausschl. Kostenersatz d) gleichart. Leist. im wesentl. an andere jPdöR										
		a	b	c	d							

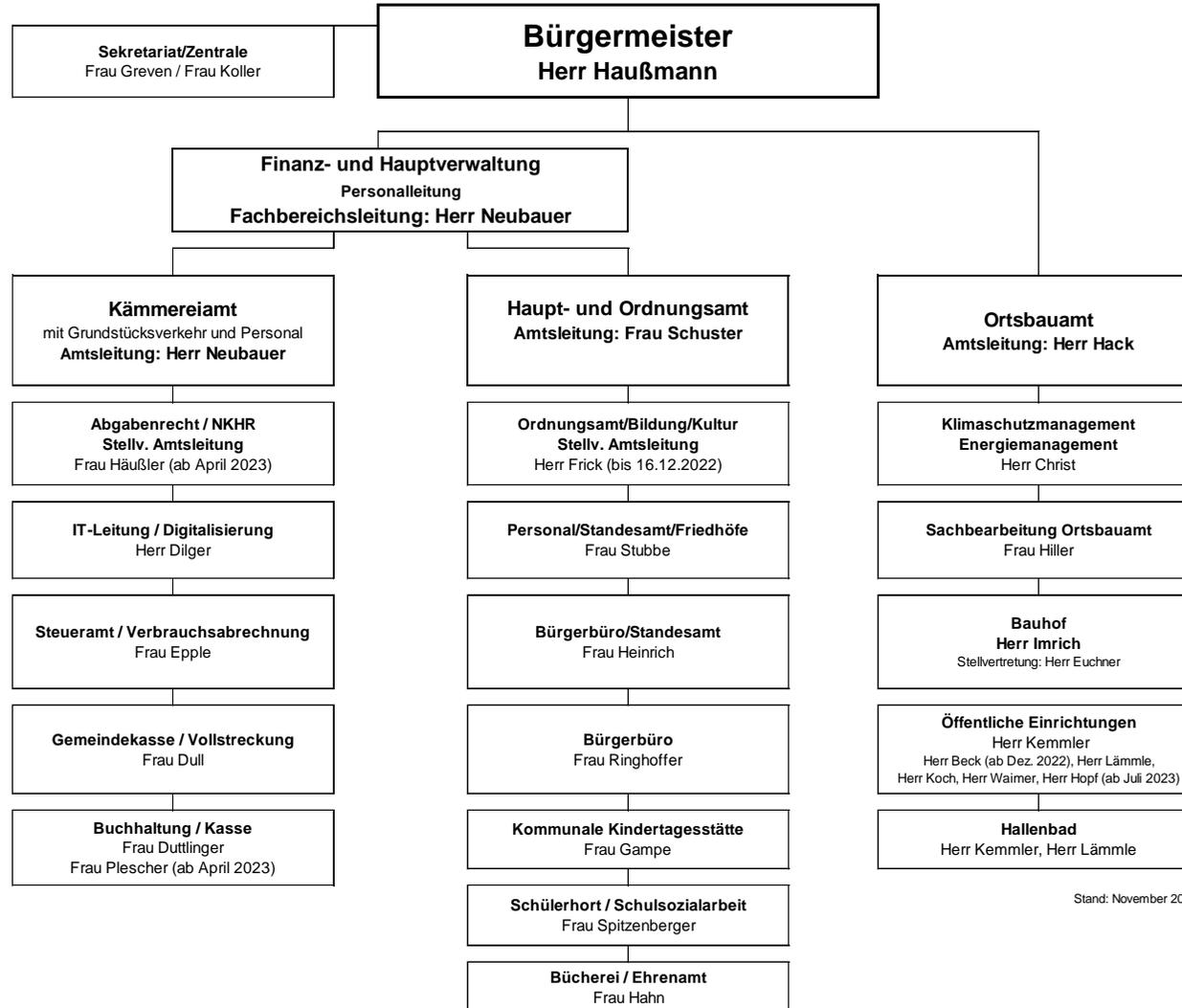
Anlage 2 – Prüfungsschema § 2b UStG

Prüfung Einnahmen zu Anwendung § 2b UStG



Anlage 3 – Aufbau-Organisation der Gemeinde Dettingen unter Teck

Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck (Landkreis Esslingen)



Stand: November 2022